

Fachverband der Fahrschulen und Allgemeiner Verkehr BERUFSGRUPPE FAHRSCHULEN Wirtschaftskammer Österreich Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien Telefon: 05 90 900 3160 Fax: 05 90 900 282

e-mail: fahrschulen@wko.at http://www.wko.at/fahrschulen

Datum Wien, 21.03.2018

Kollektivvertragsabschluss 2018 Kollektivvertrag für die Angestellten in den Fahrschulen Österreichs

Die Kollektivvertragsparteien beschließen folgende Änderungen

 Fahrlehrer, Fahrschullehrer Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestgehälter der Fahrschullehrer um € 60 (durchschnittlich 2,48 Prozent) und der Fahrlehrer um € 60 (durchschnittlich 2,59 Prozent) für FSL und FL gesamt durchschnittlich 2,54 Prozent

2. Büroangestellte

Erhöhung der kollektivvertraglichen Gehälter der Büroangestellten mit einfacher kaufmännischer Tätigkeit um € 50 (durchschnittlich 2,63 Prozent), mit schwieriger kaufmännischer Tätigkeit um € 55 (durchschnittlich 2,68 Prozent)

3. Bürolehrlinge

Von der Erhöhung der Büroangestellten abgeleitet ergibt sich bei der Lehrlingsentschädigung eine durchschnittliche Erhöhung um 2,91 Prozent.

Es werden folgende Werte vereinbart:

im 1. Lehrjahr € 607

im 2. Lehrjahr € 780

im 3. Lehrjahr € 1127

4. Reiseaufwandsentschädigungen

Das Taggeld beträgt € 28, das Nächtigungsgeld € 16 (Erhöhung jeweils um 1 €).

- 5. Die Zulagen werden nicht erhöht.
- Ist-Gehälter der Fahrlehrer, Fahrschullehrer und der Büroangestellten werden um 2,6 Prozent erhöht, dies entspricht dem Durchschnittswert aller Gehaltserhöhungen.
- Die Laufzeit beträgt 12 Monate ab 1. April 2018.

- 8. Vor Abschnitt I. Geltungsbereich wird folgende Promulgationsklausel eingefügt: Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
- 9. Abschnitt III. 8.: Im letzten Satz wird das Wort "neuen" gestrichen und das Wort "dualen" großgeschrieben.
- 10. Abschnitt IV. 1. Arbeitszeit: Folgender Satz wird nach dem 2. Satz eingefügt: Abweichend vom Kalenderjahr kann ein anderer Stichtag für den jährlichen Durchrechnungszeitraum für den ganzen Betrieb festgelegt werden. Geringere Durchrechnungszeiträume können schriftlich oder durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden.
- 11. In Abschnitt IV. 6. Arbeitszeit lautet der letzte Satz neu: Abweichende Regelungen für die Dauer und die Lage der Mittagspause können einvernehmlich unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes zwischen Dienstgeber und Angestellten getroffen werden.
- 12. In Abschnitt X. Jubiläumsgeld werden die Ziffern 1 ½ in Worten eineinhalb ausgeschrieben.
- 13. Abschnitt XI. 4. Gehaltsordnung lautet neu: Die Auszahlung des Grundgehaltes muss spätestens am Monatsletzten ausgezahlt werden. Allfällige Zulagen und Zuschläge müssen spätestens am 15. des Folgemonats ausgezahlt werden.
- 1. Abschnitt XI D. Reiseaufwandsentschädigungen: Der erste Satz muss lauten: Wird der Angestellte zu einem Kurs außerhalb des Standortes der Fahrschule oder zu einer Dienstleistung an einem anderen als dem vereinbarten Basisstandort außerhalb dieser politischen Gemeinde entsandt, so gebührt ihm gem. § 3 Abs. 1 Zif 16 b EStG eine Aufwandsentschädigung (Reiseaufwandsentschädigung für vorübergehende Tätigkeit an einem Einsatzort in einer anderen politischen Gemeinde oder Außendiensttätigkeit).
- 14. Eine Klausel für Pflichtpraktikanten wird in Absprache mit der GPA in den Kollektivvertrag aufgenommen.
- 15. Die Kollektivvertragsparteien kommen überein, in weiteren Verhandlungen über arbeitszeitrechtliche Themen zu diskutieren. Vorrangig wird das Thema Teilzeitbeschäftigung besprochen.